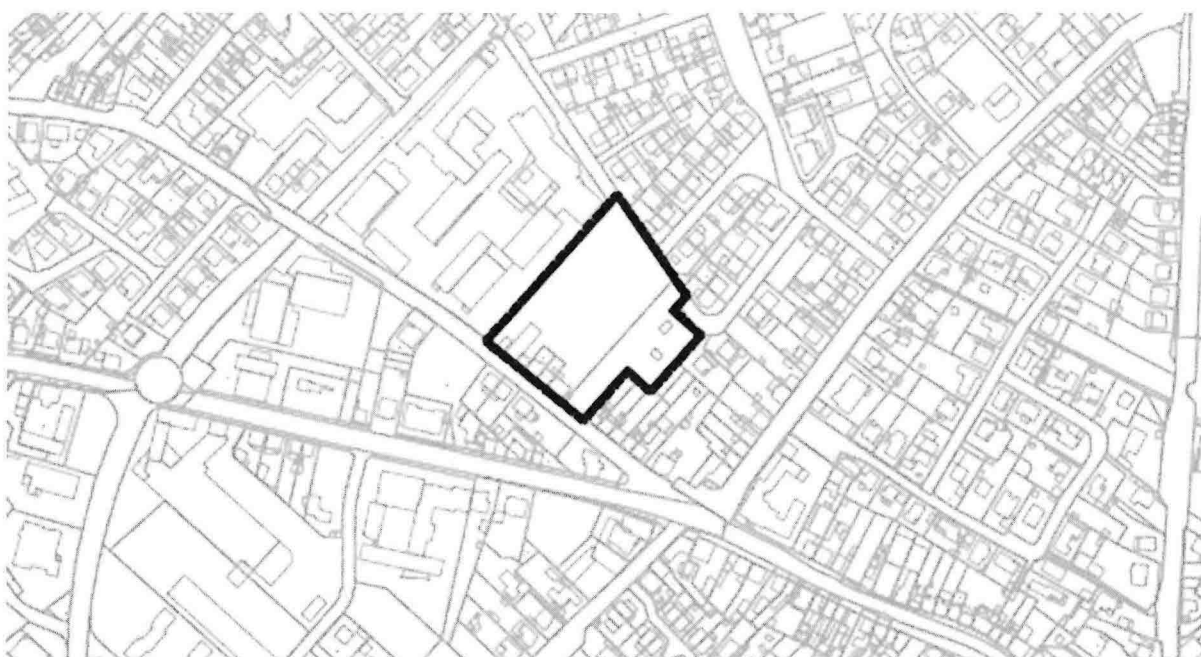


Bekanntmachung
(Amtsblatt Nr. 24/2025, 13.12.2025)

- I. Bebauungsplan Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Geilenkirchen, südwestlich der Straße „Erlenweg“, nordöstlich der Straße „Bauchemer Gracht“ und südöstlich des Berufskollegs
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

a) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

b) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung für den Bebauungsplan Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben und

c) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Ein privater Investor verfolgt das Ziel, zentrumsnahes Wohnen mit Mehrfamilienhäusern durch Nachverdichtung einer innerstädtischen Fläche zu realisieren. Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Wohnraum befriedigt werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. In diesem Fall kann der Bebauungsplan nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Auch wenn im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung verzichtet werden kann, soll dennoch eine freiwillige frühzeitige Beteiligung erfolgen.

VI. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 26, 1. Änderung der Stadt Geilenkirchen liegt samt Begründung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

05.01.2026 bis einschließlich 05.02.2026

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 08:00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,
Herr Jannik Königs, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-241 und
Herr Thomas Reinecke, Zimmer 224, Tel.-Nr. 02451 / 629-236.

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder über den nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vorgenannten Link abgerufen werden.


Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

VII. Bekanntmachungsanordnung

Die unter IV genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 10.12.2025 werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 11.12.2025



Dr. Armin Leon
Bürgermeister